

## Technische Anschlussbedingungen (Gas)

**Gültig ab:** 01.06.2009  
**Druckstufe:** Niederdruck

### 1. Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Waren GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Waren GmbH zu klären.

Die TAB gelten in Verbindung mit den dazugehörigen DIN - Vorschriften und dem DVGW - Regelwerk.

Diese TAB tritt am 01.06.2009 in Kraft.

### 2. Anmeldeverfahren

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist die geplante Anlage rechtzeitig vom Kunden durch Vermittlung eines konzessionierten Installationsvertragunternehmens (nachfolgend „IVU“ genannt) anzumelden und ihre Ausführung mit der Stadtwerke Waren GmbH vor Ort abzustimmen. Dabei ist das von der Stadtwerke Waren GmbH vorgeschriebene Anmeldeverfahren anzuwenden.

**Dieses Formular ist direkt an den zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister zu senden.**

Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Waren GmbH eingetragen sind, haben vor Anmeldung eine Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage zu beantragen und dazu eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Energieversorgers beizufügen.

### 3. Abnahme, Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Fertigstellung sowie der Termin der Inbetriebsetzung der Anlage sind der Stadtwerke Waren GmbH durch das ausführende IVU rechtzeitig mitzuteilen. Die Zählerersetzung ist zu beantragen. Dazu ist der von der Stadtwerke Waren GmbH vorgesehene Vordruck zu verwenden. Das IVU hat die Kundenanlage vorher auf ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die geltenden anerkannten Regeln der Technik und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten sind.

Ab Hauptabsperrereinrichtung (HAE) ist die Kundenanlage vom IVU in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre Nennwärmebelastung einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.

Bei Bedenken gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

### 4. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Gas strömt, müssen plombiert werden können. Das gleiche gilt für Anlagenteile, die aus Gründen der Verrechnung unter Plombenverschluss genom-

men werden müssen. Die von der Stadtwerke Waren GmbH in der Kundenanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen vom IVU nur mit Zustimmung der Stadtwerke Waren GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die Stadtwerke Waren GmbH unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen.

Wird vom Kunden oder vom IVU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der Stadtwerke Waren GmbH mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den Stadtwerke Waren GmbH oder seinen Beauftragten entfernt werden.

## **5. Hausanschluss**

Der Hausanschluss (HA) verbindet das Verteilungsnetz der Stadtwerke Waren GmbH mit der Kundenanlage. Er besteht aus einem Absperrschieber, HA-Leitung, Hauseinführung, Hauptabsperrereinrichtung (HAE) und ggf. Hausdruckregelgerät und Strömungswächter.

Der Hausanschluss wird nach den geltenden anerkannten Regeln der Technik von der Stadtwerke Waren GmbH oder deren Beauftragten hergestellt.

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist schriftlich zu beauftragen.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung werden unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von der Stadtwerke Waren GmbH festgelegt.

Die Anschlussleitungen sind in einen geeigneten Hausanschlussraum nach DIN 18012 zu führen.

Eigentumsgrenze ist die erste HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Haus-Druckregelgerätes, falls notwendig, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers.

Der Hausanschluss wird auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt.

Der Hausanschluss bleibt Eigentum der Stadtwerke Waren GmbH und wird ausschließlich von der Stadtwerke Waren GmbH hergestellt, unterhalten, geändert, gegebenenfalls erneuert oder abgetrennt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen. Er darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

## **6. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte / Zählerplatz**

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Druckregelgeräte werden von der Stadtwerke Waren GmbH festgelegt. Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind (kein Zustellen/Verdecken mit Möbel, Lagermaterial oder Abfall) und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Je nach Situation sind dafür besondere Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz (Einhausung oder Holzlattenverschlag) zu sorgen.

Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung (> 25° C) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

Bei der Durchführung der Druckprobe durch das IVU darf nicht direkt gegen den Reglerausgang gedrückt werden. Vor der Druckprobe ist eine geeignete Steckscheibe nach dem Reglerausgang zu setzen.

Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, auch Überlastungen infolge von Anlagenerweiterungen, sind zu vermeiden. Entstehende Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu Lasten des IVU.

Nachträgliche Farbanstriche dürfen vom Kunden nicht aufgetragen werden.

## 6 Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte

Für die Errichtung, sicherheitstechnische Ausrüstung, Änderung und Betrieb (Wartung) der Gasdruckregel- und Gasmesseinrichtung gelten die einschlägigen anerkannten technischen Regeln, unter anderem das DVGW Regelwerk und die Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Anordnung und die Installation sind mit den Stadtwerke Waren GmbH abzustimmen.

6.1 Zur Gasdruckregleinrichtung gehören gemäß den anerkannten Regeln der Technik unter anderem:

- das Druckregelventil
- das Sicherheits-Absperrventil
- das Sicherheits-Ausblaseventil
- ggf. der Staubfilter sowie
- Rohr- und u.U. auch Funktionsleitungen

6.2 Zur Gasmesseinrichtung gehören:

- der Gaszähler
- ggf. Zustandsmengen- und Temperaturumwerter
- ggf. Druck- und/oder Temperaturlaufnehmer
- ggf. Tarifgeräte zur selbsttätigen Erfassung von Tages- oder Stundenmengen (Maximallast)
- ggf. Anlagen zur Fernwirk- und Datenfernübertragung.

6.3 Sofern an der Anschlussstelle eine Datenfernauslesung der Messwerte vorzusehen ist, stellt der Netzanschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der Stadtwerke Waren GmbH einen analogen Telekommunikationsanschluss, einen 230-V-Anschluss und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Anpassungen des Telekommunikationsanschlusses müssen auf Verlangen der Stadtwerke Waren GmbH vorgenommen werden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde.

6.4 Der Netzanschlussnehmer bzw. Netzkunde verpflichtet sich in diesem Fall außerdem, die für eine Datenfernauslesung der Leistung- und Arbeitswerte und zur Online-Übertragung an die Stadtwerke Waren GmbH notwendigen Fernwirk- und Datenfernübertragungseinrichtungen zu dulden.

6.5 Die Gasdruckregleinrichtung darf nur von der Stadtwerke Waren GmbH oder von einem konzessionierten Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.

6.6 Die Gasmesseinrichtung darf nur von der Stadtwerke Waren GmbH oder von einem konzessionierten Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.

### Zählerplatz

- Generell sind die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten.
- Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden von der Stadtwerke Waren GmbH bestimmt.
- Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.
- Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

## 7. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die Stadtwerke Waren GmbH verteilt Erdgas der Gruppe H gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Gasdruckreglers im Mittel 22 mbar. Bei der Einrichtung von Anlagen und der Wahl der Gas-Verbrauchseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass sie auf alle Gase nach den anerkannten Regeln der Technik einfach umzustellen sind (Allgasverbrauchseinrichtungen).

Im Gasmitteldrucknetz werden in die Hausanschlussleitung Druckregelgeräte mit Sicherheitsmembranen und Sicherheitsabsperrventil (SAV) eingebaut. Bei unzulässigem Druck in der Gasleitung zur Gasverbrauchseinrichtung sperrt das SAV die Gaszufuhr. **Das SAV darf nur von der Stadtwerke Waren GmbH wieder in Betrieb genommen werden.** Es sind Einrohrzähler- und Zweirohrzähler- Anschlussstücke für den Zähler in der Kundenanlage vorzusehen. Die Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte werden ausschließlich durch die Stadtwerke Waren GmbH oder seine Beauftragte angebracht, angeschlossen, ausgewechselt und ausgebaut.

Stand: 01. Juni 2009